



Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht für eine Vorabkontrolle hinsichtlich der „Verfahren zur öffentlichen Auftragsvergabe und Vertragsverwaltung“

Brüssel, 16. Dezember 2010 (Fall 2010-635)

1. Verfahren

Am 31. August 2010 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) vom Datenschutzbeauftragten (DSB) der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD) eine Meldung für eine Vorabkontrolle hinsichtlich der „Verfahren zur öffentlichen Auftragsvergabe und Vertragsverwaltung.“ Der Meldung war eine „Datenschutzerklärung zur Validierung des Rechtsträgers und des Bankkontos“ beigefügt.

Am 15. Oktober 2010 forderte der EDSB beim DSB zusätzliche Informationen an. Die Antworten wurden am 5. November 2010 übermittelt.

Der Entwurf einer Stellungnahme wurde dem Datenschutzbeauftragten am 19. November 2010 zur Stellungnahme übermittelt. Letztere ging am 15. Dezember 2010 ein.

2. Sachverhalt

Der **Zweck** der fraglichen Verarbeitung besteht im Management und in der Verwaltung der Verfahren zur öffentlichen Auftragsvergabe und der Vertragsabwicklung durch die EBDD.

Der für die **Verarbeitung Verantwortliche** ist die EBDD, die vom Leiter des Referats Verwaltung vertreten wird.

Die **betroffenen Personen** sind (natürliche) Personen, die zur Teilnahme an den Verfahren zur öffentlichen Auftragsvergabe bereit sind, Bieter, deren Personal und Unterauftragnehmer.

Die folgenden **Datenkategorien** können im Rahmen der Verfahren zur öffentlichen Auftragsvergabe und der damit verbundenen Vertragsverwaltung durch die EBDD verarbeitet werden:

- Name (Vorname, Familienname),
- Funktion,

- Kontaktdaten (E-Mail-Anschrift, geschäftliche Telefonnummer, Mobilfunknummer, Faxnummer, Postanschrift, Unternehmen und Abteilung, Wohnsitzland, Internet-Adresse),
- Reisepassnummer oder andere Ausweisnummer,
- Geburtsdatum und Geburtsort,
- Nachweise für die Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge und Steuerzahlungen,
- Strafregisterauszug,
- Angaben zum Bankkonto (IBAN und BIC-Code),
- MwSt.-Identifikationsnummer,
- Fachwissen, technische Fertigkeiten und Sprachen, Ausbildungshintergrund, Berufserfahrung einschließlich Daten zur aktuellen und früheren Beschäftigung (Informationen für die Evaluierung der Auswahlkriterien),
- ehrenwörtliche Erklärung, dass der Bewerber sich nicht in einer der in Artikel 93 und 94 der Haushaltsordnung aufgeführten Ausschlussituationen befindet.

Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit Verfahren zur öffentlichen Auftragsvergabe und der Vertragsabwicklung verarbeitet werden, werden gegenwärtig während eines Zeitraums von 10 Jahren **aufbewahrt**; Rechnungen und andere Dokumente zum Beleg des Zahlungsverkehrs werden während eines Zeitraums von 7 Jahren **aufbewahrt**. Dokumente mit Bezug auf das Bankkonto/die finanziellen Angaben und den Rechtsträger werden während eines unbegrenzten Zeitraums aufbewahrt.

Die Papierakten werden in verschlossenen Schränken und/oder in Speicherdiensträumen mit beschränktem Zugang aufbewahrt.

Die elektronischen Dateien werden auf Servern der EBDD gespeichert. Ausschließlich befugtes Personal verfügt mittels einer Nutzer-ID und eines Passworts über einen Zugang zu diesen Dateien.

Die Daten, die im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe und der damit verbundenen Auswahlverfahren verarbeitet werden, können gegenüber folgenden **Empfängern** offengelegt werden (auf der Grundlage von „ausschließlich zu dem Zweck, zu dem sie benötigt werden“):

- Personal der EBDD:
 - o Verfahren der öffentlichen Auftragsvergabe: Assistenten für Finanzen und Verträge, Mitglieder und Sekretariat des Ausschusses für die Öffnung und Bewertung;
 - o Vertragsverwaltung: die entsprechenden Projektmanager, Anweisungsbefugte, Assistenten für Finanzen und Verträge, Finanzbeauftragte, überprüfende Finanzbeauftragte, Rechnungsführer;
 - o Rechtsträger und Finanzangaben: Finanz- und Verwaltungsassistent, der mit der Erstellung von Dateien im ABAC-System betraut ist, Bediensteter der Generaldirektion Haushalt der Europäischen Kommission für die Validierung der Informationen und die Aufnahme in die Datei „Zahlungsempfänger“ des ABAC-Systems.
- In bestimmten Situationen Personal der folgenden Einrichtungen: Europäischer Rechnungshof (ERH), Interner Auditdienst der Europäischen Kommission (IAS), Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), Fachgremium für finanzielle Unregelmäßigkeiten (FFU), Untersuchungs- und Disziplinaramt der Kommission (IDOC), Europäischer Bürgerbeauftragter (EB) und EDSB.

Nach Maßgabe der Datenschutzerklärung können **Auskunft und Berichtigung** auf Antrag bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen gewährt werden.

Informationen für die betroffenen Personen werden in den verschiedenen Phasen des entsprechenden Verfahrens mit den folgenden Dokumenten bereitgestellt:

- Datenschutzerklärung, die Teil der Ausschreibung ist,
- Datenschutzklausel, die Teil der Verträge ist,
- „Datenschutzerklärung zur Validierung des Rechtsträgers und des Bankkontos“.

Sämtliche Ausschreibungen enthalten die folgenden Informationen:

- Kategorien der verarbeiteten Daten,
- Zweck der Verarbeitung,
- Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen,
- bestimmte Empfänger von Daten,
- Bestehen der Rechte auf Auskunft und Berichtigung und das zu verfolgende Verfahren,
- Rechtsgrundlage für die Verarbeitung,
- Fristen für die Aufbewahrung der Daten,
- Bestehen des Rechts, sich an den EDSB zu wenden.

Die in die Verträge aufgenommene Muster-Datenschutzklausel ist auf die in den Verträgen enthaltenen Daten anwendbar und enthält die folgenden Informationen:

- Zweck der Verarbeitung,
- potenzielle Empfänger von Daten,
- Bestehen der Rechte auf Auskunft und Berichtigung und das zu verfolgende Verfahren,
- Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen,
- Bestehen des Rechts, sich an den DSB und den EDSB zu wenden.

Die Datenschutzerklärung zur Validierung des Rechtsträgers und des Bankkontos enthält die folgenden Informationen:

- Rechtsgrundlage für die Verarbeitung,
- Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen,
- Zweck der Verarbeitung,
- bestimmte Empfänger von Daten,
- Sicherheitsmaßnahmen,
- Bestehen der Rechte auf Auskunft und Berichtigung und das zu verfolgende Verfahren,
- Aufbewahrungszeitraum,
- Bestehen des Rechts, sich an den DSB und den EDSB zu wenden.

3. Rechtliche Aspekte

3.1. Vorabkontrolle: Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Verfahren zur öffentlichen Auftragsvergabe und Vertragsverwaltung unterliegt der Verordnung (EG) Nr. 45/2001. Gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a und b unterliegt die Verarbeitung der Vorabkontrolle durch den EDSB, da eindeutig beabsichtigt ist, personenbezogene Aspekte der betroffenen Personen zu beurteilen und die Verarbeitung ebenfalls Daten zu (mutmaßlichen) Straftaten und strafrechtlichen Verurteilungen umfasst.

Grundsätzlich sollten Vorabkontrollen durch den EDSB durchgeführt werden, bevor eine Verarbeitung erfolgt. Da die entsprechenden Datenverarbeitungsvorgänge bereits festgelegt sind, muss eine Ex-Post-Vorabkontrolle durchgeführt werden. Auf jeden Fall sollten

sämtliche Empfehlungen des EDSB vollständig berücksichtigt und die Verarbeitungsvorgänge entsprechend angepasst werden.

Die Meldung des DSB ging am 31. August 2010 ein. Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 muss der EDSB seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten abgeben. Das Verfahren wurde während des Monats August 2010 für einen Zeitraum von insgesamt 47 Tagen (21 + 26) ausgesetzt, um die Bereitstellung zusätzlicher Informationen sowie Kommentare zum Entwurf der Stellungnahme zu ermöglichen. Daher muss die aktuelle Stellungnahme bis spätestens zum 20. Dezember 2010 abgegeben werden.

3.2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung: Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Verfahren zur öffentlichen Auftragsvergabe und Vertragsverwaltung bei der EBDD kann eindeutig als notwendig für die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse, insbesondere für die Verwaltung und das Funktionieren dieser Einrichtung im Sinne von Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (gemeinsam zu lesen mit Erwägungsgrund 27) betrachtet werden.

Die Rechtsgrundlage zur Bestätigung der Rechtmäßigkeit der entsprechenden Verarbeitung bildet Artikel 74 der Finanzregelung, die für die EBDD aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrats der EBDD vom 9. Januar 2009 gilt.

3.3. Verarbeitung besonderer Datenkategorien: Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die in Strafregisterauszügen oder diesbezüglichen Bescheinigungen¹ oder den oben genannten ehrenwörtlichen Erklärungen enthalten sind, wird nach Artikel 93 Absatz 1 der Haushaltsordnung ausdrücklich gestattet. Somit wird die Voraussetzung für die Verarbeitung von Daten zu (mutmaßlichen) Straftaten und strafrechtlichen Verurteilungen, die in Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 festgelegt ist, in vollem Umfang erfüllt.

3.4. Datenqualität: Die Erhebung der oben genannten personenbezogenen Daten ist offenbar für die Identifizierung von Bewerbern, Bietern oder Auftragnehmern im Rahmen von Verfahren zur öffentlichen Auftragsvergabe und/oder Vertragsverwaltung oder zur Bewertung der Teilnahmeberechtigung und/oder Fähigkeit gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Haushaltsordnung sowie deren Durchführungsbestimmungen erforderlich.

Die Richtigkeit der verarbeiteten Sachdaten wird gewährleistet durch den Umstand, dass diese Daten durch die entsprechenden betroffenen Personen zur Verfügung gestellt werden, so dass die Richtigkeit der Daten durch das Verfahren selbst unterstützt wird. Ebenso trägt das Recht auf Auskunft und Berichtigung dazu bei, die Richtigkeit und Aktualität der verarbeiteten Daten zu gewährleisten (siehe Punkt 3.7 weiter unten).

3.5. Datenaufbewahrung: Wie bereits erwähnt, sind im Zusammenhang mit der öffentlichen Auftragsvergabe gegenwärtig die folgenden Fristen für die Speicherung von Dateien mit personenbezogenen Daten (in den Archiven) anzuwenden:

- Zehn Jahre nach Unterzeichnung des Vertrags für erfolgreiche Bieter (falls der Vertrag nicht in Kraft ist) für Dateien, die mit der öffentlichen Auftragsvergabe und Vertragsverwaltung zusammenhängen. Die Reduzierung dieser Frist auf sieben Jahre wird erwogen;
- fünf Jahre nach der Unterzeichnung des entsprechenden Vertrags für nicht erfolgreiche Bieter;

¹ Siehe Artikel 134 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen der Haushaltsordnung

- unbegrenzter Zeitraum für Dokumente, die sich auf die Konto-/Finanzangaben und den Rechtsträger beziehen.

Der EDSB ist der Ansicht, dass die Frist von sieben Jahren mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 übereinstimmt, da dies dem maximalen Zeitraum entspricht, während dessen personenbezogene Daten, die zu Kontroll- und Prüfungszwecken in Übereinstimmung mit Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung erforderlich sind, gespeichert werden können.² Der EDSB ist der Ansicht, dass die Aufbewahrung von Daten über einen Zeitraum von über sieben Jahren eine Verletzung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 darstellt.

Auf jeden Fall weist der EDSB darauf hin, dass gemäß Artikel 49 Absatz 3 der durch die Verordnung Nr. 478/2007 der Kommission vom 23. April 2007 geänderten Durchführungsbestimmungen „in Belegen enthaltene personenbezogene Daten [die im Zusammenhang mit der Durchführung des Haushalts stehen], deren Bereithaltung für die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans, zu Kontroll- oder Prüfungszwecken nicht erforderlich ist, [...] nach Möglichkeit entfernt [werden].“

Sollte es erforderlich sein, personenbezogene Daten für historische Zwecke aufzubewahren, kann die Weiterverarbeitung von Stichproben-Dateien zur öffentlichen Auftragsvergabe als in vollem Umfang mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b und e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 übereinstimmend angesehen werden, unter der Voraussetzung, dass die EBDD sicherstellt, dass die in diesen Dateien enthaltenen personenbezogenen Daten nicht zu anderen Zwecken und/oder zur Unterstützung von Maßnahmen oder Entscheidungen hinsichtlich einer anderen Person verwendet werden.³

3.6. Datenübermittlung: Wie oben erwähnt, finden innerhalb der besagten Verfahren zur öffentlichen Auftragsvergabe oder Vertragsverwaltung Übermittlungen personenbezogener Daten innerhalb von sowie zwischen Einrichtungen statt. Nach Maßgabe von Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 müssen die Übermittlungen innerhalb der EBDD sowie an andere Einrichtungen für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sein, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen (Absatz 1), und die Empfänger dürfen die personenbezogenen Daten nur für die Zwecke, für die sie übermittelt wurden, verarbeiten.

Im vorliegenden Fall sind die Übermittlungen personenbezogener Daten an das entsprechende Personal der EBDD für die Verwaltung der entsprechenden Verfahren zur öffentlichen Auftragsvergabe oder Vertragsverwaltung erforderlich. Die Übermittlungen an das Personal der Einrichtungen IAC, IAS, IDOC, FFU, OLAF, ERH, EB und EDPS sind erforderlich im Zusammenhang mit offiziellen Untersuchungen, Kontrollen oder Prüfungen.

Unter der Voraussetzung, dass die oben genannten Empfänger stets an die Zweckbindung der betreffenden Übermittlung erinnert werden, ist eine vollständige Übereinstimmung mit der Verordnung gewährleistet.

² Vgl. Fall 2007-222 – Bemerkungen des EDSB zum Entwurf einer gemeinsamen Aufbewahrungsliste vom 7. Mai 2007 sowie Vermerk des EDSB hinsichtlich der Annahme der gemeinsamen Aufbewahrungsliste vom 12. Oktober 2007

³ Vgl. Fall 2007-222 – Bemerkungen des EDSB zum Entwurf einer gemeinsamen Aufbewahrungsliste vom 7. Mai 2007

3.7. Auskunftsrecht und Berichtigung: Wie bereits erwähnt, wird den betroffenen Personen auf Antrag bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen das Recht auf Auskunft und Berichtigung gewährt.

Gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 können diese Rechte eingeschränkt werden, falls dies erforderlich ist, u. a. um ein wichtiges wirtschaftliches Interesse der EU einschließlich Haushaltsangelegenheiten, oder den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen zu wahren (Buchstaben b und c).

Inbesondere kann die in Artikel 148 Absatz 3 der Haushaltsordnung vorgesehene Einschränkung des Rechts auf Berichtigung nach einer Öffnung der Angebote vor dem Hintergrund von Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung als gerechtfertigt angesehen werden, um Transparenz und Gleichbehandlung zu gewährleisten.

3.8. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person: Der EDSB stellt fest, dass einige in den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 festgelegte Informationen in den verschiedenen oben genannten Datenschutzerklärungen und Datenschutzklauseln enthalten sind.

Zur Gewährleistung einer vollständigen Übereinstimmung mit der Verordnung fordert der EDSB, dass die fehlenden Informationen in Übereinstimmung mit den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 in den drei entsprechenden Datenschutzerklärungen und Datenschutzklauseln aufgeführt werden.

3.9. Sicherheitsmaßnahmen: Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen besteht für den EDSB kein Grund zur Annahme, dass die von der EBDD durchgeführten Maßnahmen vor dem Hintergrund von Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 nicht angemessen sind.

4. Schlussfolgerungen

Um zu gewährleisten, dass nicht gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 verstoßen wird, sind die oben genannten Erwägungen in vollem Umfang zu berücksichtigen. Insbesondere

- sollten die Fristen für die Speicherung personenbezogener Daten in Einklang mit Abschnitt 3.5 der vorliegenden Stellungnahme reduziert werden (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung),
- sollten sämtliche Empfänger der Daten an ihre Verpflichtung erinnert werden, die empfangenen Daten nur für die Zwecke zu verarbeiten, für die sie übermittelt wurden (Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung);
- sollten den betroffenen Personen umfassende Informationen über sämtliche Verfahren zur öffentlichen Auftragsvergabe und Vertragsverwaltung bereitgestellt werden (Artikel 11 und 12 der Verordnung).

Brüssel, den 16. Dezember 2010

Giovanni BUTTARELLI
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter